

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundlage**

Die Delegiertenversammlung erlässt gestützt auf Art. 19 Ziff. 4 der Verbandsstatuten SPBD folgendes Geschäftsreglement und Organisationserlass über die Organisation des Zweckverbands SPBD im Bezirk Hinwil.

### **Art. 2 Gegenstand und Zielsetzung**

Im vorliegenden Geschäftsreglement werden

- die Organisation der Delegiertenversammlung
- die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen der Betriebskommission
- die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung SPBD

beschrieben.

## **2. Delegiertenversammlung**

### **Art. 3 Kompetenzen**

Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung werden unter Art. 19 der Zweckverbandsstatuten geregelt.

### **Art. 4 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wird bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr von der Betriebskommission einberufen.

<sup>2</sup> Die Delegierten und deren Stellvertretungen werden mindestens 20 Arbeitstage vor der Delegierten-versammlung per Mail zur Sitzung eingeladen.

<sup>3</sup> Verbandsgemeinden mit Primar- und Sekundarstufe können mit 2 stimmberechtigten Delegierten teilnehmen, Verbandsgemeinden mit einer Schulstufe mit 1 stimmberechtigten Mitglied.

<sup>4</sup> Die Beratungsgegenstände mit den zugehörigen Begründungen werden mindestens 20 Arbeitstage vor der Sitzung auf der Webseite des SPBD veröffentlicht.

### **Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen der Delegierten**

<sup>1</sup> Die Delegierten legen ihre Interessenbindungen offen (Verbandsstatuten Art. 18).

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen der Delegierten und deren Stellvertretungen sind auf der Homepage der jeweiligen Verbandsgemeinde ersichtlich.

## **3. Betriebskommission**

### **Art. 6 Verantwortung**

<sup>1</sup> Die Betriebskommission ist für die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen zuständig. Sie vollzieht die Beschlüsse der Delegiertensammlung, legt die Standards für die Qualitätssicherung und den Stellenplan fest.

<sup>2</sup> Die Betriebskommission kann einzelnen oder mehreren Mitgliedern Geschäfte zur selbständigen Bearbeitung übertragen. Bestimmte Geschäfte können auch beratenden Kommissionen oder einzelnen Personen zum Vollzug oder zur Vorbereitung zugewiesen werden.

## **Art. 7 Offenlegung der Interessenbindungen der Delegierten**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen (Verbandsstatuten Art. 27).

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen der Mitglieder der Betriebskommission sind auf der Homepage der jeweiligen Verbandsgemeinde ersichtlich.

## **Art. 8 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Betriebskommission werden von der Delegiertenversammlung gewählt, wobei der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin diese Funktion gleichzeitig in der Delegiertenversammlung wahrnehmen. Die Leitung SPBD und die Stellvertretung der Leitung SPBD nehmen beratend an den Sitzungen teil. Die Betriebskommission informiert die Delegiertenversammlung regelmässig über ihre Tätigkeit.

<sup>2</sup> Die Sitzungen der Betriebskommission finden in der Regel vierteljährlich statt. Der Präsident / die Präsidentin der Betriebskommission setzt die Sitzungstermine und die Traktandenliste in Zusammenarbeit mit der Leitung SPBD fest.

<sup>3</sup> Anträge sind dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich einzureichen. Der Antrag sowie die dazugehörigen Akten sind mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstermin zu übergeben. Erfordern es die Verhältnisse, kann die Frist verkürzt werden.

<sup>4</sup> Den Mitgliedern der Betriebskommission sind die Traktandenliste sowie die dazugehörigen Anträge und Akten 10 Tage vor Sitzungstermin zuzustellen. Die Mitglieder der Betriebskommission sind verpflichtet, die Akten einzusehen. Anträge auf Änderung einzelner Geschäfte sind mit dem Präsidenten / der Präsidentin der Betriebskommission wenn möglich vorgängig zu besprechen.

## **Art. 9 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

## **Art.10 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Betriebskommission unterstützt und beaufsichtigt die Leitung SPBD.

<sup>2</sup> Weitere Aufgaben:

- Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Festlegung des Stellenplans auf Antrag der Leitung SPBD
- Anstellung und Entlassung der Leitung SPBD und deren Stellvertretung
- Anstellung und Entlassung der Psychologinnen und Psychologen auf Antrag der Leitung SPBD

## **Art. 11 Protokollführung**

Protokolliert werden Beschlüsse und die wichtigsten für den Entscheid massgebenden Erwägungen. Minderheiten sind berechtigt, ihre abweichende Meinung zu Protokoll zu geben. Die Protokollführung wird von der Betriebskommission bestimmt.

#### **Art. 12 Ausstandspflicht**

Wird ein Mitglied der Betriebskommission von einem Geschäft persönlich betroffen, tritt es in den Ausstand. Es gelten die Ausstandsgründe gemäss § 5a des kantonalen Verwaltungspflegegesetzes.

Ein von der Ausstandspflicht betroffenes Mitglied ist berechtigt, seinen persönlichen Standpunkt der Betriebskommission vor der Diskussion darzulegen.

### **4. Leitung SPBD**

#### **Art. 13 Verantwortung**

<sup>1</sup> Die Leitung SPBD führt den SPBD operational. Sie sorgt für eine zeitgemässe und den festgelegten Qualitätsstandards entsprechende Schulpsychologie. Die Leitung SPBD ist Ansprechpartner für die Schulen und Behörden der Verbandsgemeinden in allen schulpsychologischen Belangen.

<sup>2</sup> Der SPBD arbeitet als psychologischer Fachdienst im Auftrag der Verbandsgemeinden. Der Leiter / die Leiterin sorgt dafür, dass sich Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bei ihrer Tätigkeit auf die allgemein anerkannte Lehre und Praxis stützen.

#### **Art. 14 Aufgaben**

Die Leitung SPBD

- führt in umfassendem Sinn (Begleitung, Beratung, Beurteilung, Regelung der Stellvertretung usw.) alle Mitarbeitenden des SPBD
- sorgt für die Umsetzung der Qualitätsstandards des SPBD
- erstellt zuhanden der Betriebskommission in Zusammenarbeit mit der Buchhaltung einen Budgetentwurf
- veranlasst und koordiniert für die Betriebskommission die zu behandelnden Geschäfte
- überwacht die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen zwischen den Verbandsgemeinden und dem Zweckverband
- evaluiert mit allen Verbandsgemeinden regelmässig die Qualität, den Umfang und die Zufriedenheit der Dienstleistungen des Zweckverbandes
- erstellt zuhanden der Betriebskommission einen Jahresbericht.

#### **Art. 15 Kompetenzen**

Die Leitung SPBD

- vertritt die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen nach aussen und gegenüber der Betriebskommission und der Delegiertenversammlung
- visiert alle Rechnungen des Zweckverbandes, die im Rahmen des genehmigten Voranschlags zur Zahlung freigegeben wurden
- bewilligt im Budget enthaltene, einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.-
- bewilligt nicht im Budget enthaltene, wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2000.-
- bewilligt nicht im Budget enthaltene, einmalige Ausgaben bis Fr. 5000.-, maximal Fr. 10'000.- im Jahr
- schlägt der Betriebskommission die Anstellung und Entlassung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen vor
- stellt Sekretariats- und Reinigungspersonal an.

## **Art. 16 Stellvertretung**

Die Stellvertretung der Leitung SPBD geschieht im vollen Umfang.

## **5. Rechnungsstellung und Kostenverteiler**

### **Art. 17 Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Den Verbandsgemeinden wird jeweils anfangs und Mitte Jahr die Hälfte der budgetierten Kosten in Rechnung gestellt.

### **Art. 18 Kostenverteiler**

<sup>1</sup> Nicht bezogene Leistungsstunden werden den Verbandsgemeinden in der 2. Akontorechnung des Folgejahres gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Ein Einnahmenüberschuss wird auf die Verbands-gemeinden anteilmässig aufgrund ihrer Zahlungen (gemäss Leistungsabrechnung JahrXX) im Rechnungsjahr ausbezahlt. Der Einnahmenüberschuss wird den Verbandsgemeinden in der 2. Akontorechnung des Folgejahres gutgeschrieben.

<sup>3</sup> Nicht gedeckte Betriebskosten werden den Verbandsgemeinden anteilmässig aufgrund ihrer Zahlungen im Rechnungsjahr in Rechnung gestellt. Die Kosten für die nicht gedeckten Betriebskosten werden den Verbandsgemeinden in der zweiten Akontorechnung des Folgejahres in Rechnung gestellt.

## **6. Inkrafttreten**

**Art. 19** Dieses Geschäftsreglement und Organisationserlass tritt am 1.1.2022 in Kraft.